

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehlik, den 7. März 1900.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämliche Bekanntmachungen.

Auf das Gesuch vom 26. August cr. ertheile ich dem Verwaltungsrath hiermit die Genehmigung im Laufe des Jahres 1900 (Eintausend neunhundert) zum Besten des Vereins für Erziehung und Unterricht Geistesschwacher in Lechnitz eine einmalige Sammlung mitber Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren Haushaltungen des Kreises Groß-Strehlik im Monat April zu veranstalten.

Die von dem Verwaltungsrath mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung dieser Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Breslau, den 6. November 1899

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. Fürst von Hatzfeld.

Declaration zur Polizeiverordnung vom 3. April 1882.

Auf Grund der Artikel 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nach §§ 137 Abs. II und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1863 verordne ich hiermit nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses was folgt:

Der § 15 Abs. I der Polizeiverordnung vom 3. April 1882 wird aufgehoben und an Stelle desselben folgende Fassung gesetzt:

§ 15. Den Strafen des § 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (150 M. oder Haft) beziehungsweise des § 368a des Reichsstrafgesetzbuches (60 M. oder Haft) unterliegt, wer der durch die Ortspolizeibehörde ihm auferlegten Verpflichtung a. zur Alqung von Weisfarn, Heuschrecken, Raupen und Feldmäusen, b. Kleejeide zu beiseitigen, c. Verberigensfräucher, Disteln, Hedrich, Karbe, Kornblumen und andere schädliche Unkräuter entweder überhaupt oder wenigstens innerhalb einer gewissen Entfernung von benachbarten Grundstücken zu beiseitigen, oder d. Tauben während der Saatzeit eingesperrt zu halten, nicht nachkommt.

Oppeln, den 7. Mai 1878.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Verordnung bringe ich wiederholt zur öffentlichen Kenntniz. Die Polizei- und Amtsverwaltungen, sowie die Gendarmen des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich zur schärfsten Ueberwachung der Ausführung dieser Verordnung und Herbeiführung der Bekrafung der Contravenienten.

Groß-Strehlik, den 28. Februar 1900.

Den Magistraten, Orts- und Gemeindevorständen des Kreises theile ich mit, daß die Musterung der Ersatzmannschaften in diesem Jahre wie folgt stattfinden wird:

- a. in Groß-Strehlik im Werner'schen Gasthause auf der Krakauerstraße. Vormittags 7 Uhr am 29., 30., 31. März und 2. April d. Js.
- b. in Lechnitz im Kolonko'schen Gasthause, Vormittags 7 Uhr am 3., 4. und 5. April d. Js.
- c. in Gogolin im Hausdorff'schen Gasthause, Vormittags 7 Uhr am 6. und 7. April d. Js.
- d. in Zawadzki im Hüttengasthause, Vormittags 7 Uhr am 9. und 10. April d. Js.

An den Musterungstagen findet auch die nach § 46 ad 12 (Legter Absatz) der Wehordnung vom 22. November 1888 vorgeschriebene Vervollständigung der Reerutirungsstammrollen statt. Die Loosung wird am 11. April d. Js. Vormittags 8 Uhr im Hüttengasthause in Zawadzki stattfinden. Hierbei bestimme ich folgendes:

1. Die Reklamationen von denjenigen Militairpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Wehordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, sind zweifach anzusetzen und bis zum 20. März d. Js. an mich einzureichen; in Ausnahmefällen aber spätestens in den Musterungsterminen vorzulegen, weil diejenigen Reklamationen, welche der Ersatz-Kommission nicht vorgelegen haben, von der Ober = Ersatz = Kommission ohne Weiteres zurückgewiesen werden, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach beendigtem Ersatzgeschäft entstanden sein sollte. Auch können die bei dem Ersatz- bezw. Ober = Ersatz = Geschäft nicht reklamirten Militairpflichtigen nach erfolgter Einstellung in das Militair nur dann reclamirt werden, wenn der Grund zur Reklamation erst nach der Aushebung eingetreten ist.

Die Reklamationen, sowohl für die Gestellungspflichtigen, wie für die Reserve und Wehrränner müssen auf den vorgeschriebenen neuen Formularen angefertigt und hinsichtlich der Richtigkeit vom Amts- und Gemeindevorstande becheinigt sein.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände ersuche bezw. veranlasse ich, diese Bestimmung wiederholt bekannt

zu machen, so daß Niemand den Einwand erheben kann, dieselbe nicht gekannt zu haben.

Die Eltern derjenigen Militärpflichtigen, für welche Reclamationen wegen häuslicher Verhältnisse angebracht werden, müssen vor der Ersatz-Kommission erscheinen, widrigenfalls die Reclamationen nicht berücksichtigt werden.

Bezüglich der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen bemerke ich, daß etwaige Reclamationen für solche Mannschaften ebenfalls rechtzeitig und spätestens beim allgemeinen Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft angebracht werden müssen, weil in den Schiffermusterungsterminen Reclamationen weder angebracht noch erörtert werden dürfen (cfr. § 76 der Wehordnung.)

Im Interesse der Gemeinden müssen die bezüglichen Reclamationen event. von Amtswegen angefertigt und vorgelegt werden.

2. Die Ersatzpflichtigen sind auf den betreffenden Tag des Morgens 7 Uhr unter der Warnung vorzuladen, daß diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, oder bei Ausrufung ihres Namens im Musterungslokal nicht anwesend sind, nach § 26 ad 7 der Wehordnung, sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe verwickelt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder Haft bis zu 3 Tagen belegt werden. Die Leute sind in der Gemeinde zu sammeln und durch den Orts- bzw. Gemeindevorsteher, oder in dessen Verhinderung durch einen Schöffen oder qualifizierten Stellvertreter in das Musterungslokal ordnungsmäßig, also ohne vorher die Schanzstätten zu besuchen, direkt zu begleiten. Stöße dürfen die Mannschaften nicht bei sich tragen, die ersteren sind, wenn gegen diese Bestimmung dennoch gehandelt wird, sofort bei Seite zu schaffen.
 3. Jedem Ersatzpflichtigen ist aufzugeben, nüchtern und am Körper gereinigt zu erscheinen, und sich mit dem Loosungsscheine zu versehen. Für abhanden gekommene Loosungsscheine sind sofort Duplikate bei mir nachzuschicken, wofür die Schreibgebühren von 50 Pfg. einzuziehen sind.
 4. Von den verstorbenen Ersatzpflichtigen, welche in der Rekrutierungsstammrolle bzw. Gestellungsliste noch nicht getöteten sind, müssen Totenscheine vorgelegt werden. Diese Totenscheine müssen für jeden Verstorbenen besonders angefertigt werden.
 5. Wegen Vertagung der Verhandlungen, Atteste pp. bezüglich der mit Epilepsie Befassten verweise ich auf § 65. B. O. kommen Mannschaften zur Musterung, welche eine Geisteskrankheit überstanden haben oder geisteskrank sind, ja ist auf diese Verhältnisse beim Musterungsgeschäft besonders aufmerksam zu machen.
- Ortsbehörden, Orts- und Gemeindevorsteher, welche gegen diese Bestimmungen verstoßen, insbesondere diejenigen, welche bei dem Musterungsgeschäft abwesend sind, und nicht für einen gesetzlich zulässigen mit den persönlichen Verhältnissen der Militärpflichtigen vertrauten qualifizierten Stellvertreter geforgt haben, werde ich zur Verantwortung und Bestrafung ziehen.
6. Von allen zugezogenen, sich später zur Rekrutierungsstammrolle gemeldet habenden oder sonst ermittelten Ersatzpflichtigen, welche in den alphabetischen Listen noch keine Aufnahme gefunden haben, sind Auszüge aus den Rekrutierungsstammrollen anzufertigen und unter Beifügung der Loosungs- bzw. Geburtscheine oder anderer Ueberweissungspapiere spätestens Tags vor dem Musterungstermine an mich, möglichst per Boten, an den Ort einzuzureichen, wo sich die Commission z. B. befindet, damit die Nachtragung dieser Ersatzpflichtigen in den alphabetischen Listen noch vor dem Geschäft stattfinden kann.
 7. Zum Schluß theile ich noch die Musterungstage, an welchen die Mannschaften zur Vorstellung gelangen, im Nachstehenden mit:

A. Musterung in Groß-Strehlitz.

Am 29. März 1900. Schloß Groß-Strehlitz, Bakarowitz, Schironowitz v. A., Schironowitz v. B., Gredoschowitz, Jarischau, Rogowisch, Centawa, Blottwitz, Barmuntowitz, Rostolohna, Brestna, Groß-Pluschnitz, Boritsch, Kroischnitz und Schemkowitz.

Am 30. März 1900. Ditzel, Eichhammer-Elguth, Sucho-Daniez, Kosnierka, Waldhäuser, Gonschorowitz, Himmelwitz, Kadlub, Liebenhein und Stadt Groß-Strehlitz.

Am 31. März 1900. Katinow, Grodzisko, Stubendorf, Grabow, Dittmüß, Rosnowitz, Kalinowitz, Riewke, Ober-Elguth Gemeinde, Nieder-Elguth, Sprentschütz und Peterägräb.

Am 2. April 1900. Sucholohna, Dschowa, Kosniontau, Kosmierz, Suchan, Adamowitz, Neudorf, Schedlitz u. Schinischow. Reklamanten aus den vorstehenden Ortsgemeinden kommen am 2. April 1900 zur Musterung.

B. Musterung in Leischnitz.

Am 3. April 1900. Annaberg, Kadlubitz, Alt-Ujest, Salejsche, Klutschau, Olescha, und Zyrowa.

Am 4. April 1900. Niedrowitz, Schl.-Ujest, Skjenjowiesch, Tretwoget Leischnitz, Krasowa, Dollna, Scharonofin, Kaltwasser, Stadt Leischnitz und Reschona.

Am 5. April 1900. Stadt Ujest, Krempa, Poremba, Wyssola, Koswadze, und Deschowitz.

Reklamanten des Bezirks B kommen am 5. April 1900 zur Musterung.

C. Musterung in Gogolin.

Am 6. April 1900. Chorulla, Malnie, Dierwanz, Dittmüß, Sacrau, Dombrowka, Goradze und Oberwitz.

Am 7. April 1900. Groß-Stein, Klein-Stein, Gogolin und Karlnitz.

Reklamanten aus dem Bezirk C kommen am 7. April 1900 zur Musterung.

D. Musterung in Zawadzki.

Am 9. April 1900. Groß-Staniß, Colomnowska, Kelsch, Carmerau, Wierchlesche, Borowian, Lasist, Heine und Wilschne.

Am 10. April 1900. Klein-Staniß, Sandowitz und Zawadzki. Reklamanten aus dem Bezirk D kommen am 10. April 1900 zur Musterung.

Hierbei mache ich darauf ausdrücklich aufmerksam, daß abgesehen von den vorstehend besonders bezeichneten Fällen mit den Gemeindebezirken auch gleichzeitig die Mannschaften aus den gleichnamigen **Gutsbezirken** gemustert werden. Die Herren Stammrollenföhre haben dem Musterstermine beizuwohnen.

Groß-Strehlitz, den 26. Februar 1900.

Nach § 48 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 9. August 1899 — Sonder-Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Stüd 38 pro 1899 — hat die Ausstellung der Legitimationskarten für Kaufleute pp. gemäß § 44 a Absatz 1—5 der Reichsgewerbeordnung durch die Ortspolizeibehörden zu erfolgen. Die Formulare zu diesen Karten sind von den Steuerämtern gegen Zahlung des Stempelbetrages von 1 Mark pro Karte zu beziehen. — Amtsblatt pro 1899 Stüd 48 Seite 352.

Die Polizeiverwaltungen und Amtsvorstände des Kreises mache ich auf diese Bestimmungen aufmerksam mit dem Bemerkten, daß Fleischer nach dem Ministerial-Erlaß vom 13. Mai 1898 zum Verkauf von Vieh für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes keiner Legitimationskarte bedürfen.

Ueber die ausgefertigten Legitimationskarten ist ein Verzeichnis nach folgendem Schema anzulegen und zu führen: Laufende Nummer, der Ausstellung Tag, Monat, Jahr, des Empfängers Name und Wohnort, Bezeichnung des Geschäftsinhabers, der verwendete Stempelsteuerbetrag, Bemerkungen.

Groß-Strehlitz, den 2. März 1900.

Die Anleitung des Reichsversicherungsamts vom 19. Dezember 1899, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 versicherten Personen, wird als Sonderbeilage durch das nächste Amtsblatt veröffentlicht werden.

Die Polizei- und Ortsbehörden des Kreises mache ich auf diese Anleitung noch besonders aufmerksam.
Groß-Strehlitz, den 26. Februar 1900.

Im Verlage von H. B. Müller in Berlin S. W., Luckenwalderstraße 2, ist eine zeitgemäße das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches berücksichtigende Bearbeitung des Preussischen Gemeinerechts von Lindenbergs (früher von Bofstedt) 5. Auflage erschienen, welche zum Handgebrauch für Polizeibehörden besonders geeignet erscheint.

Die Anschaffung dieses Wertes wird den Polizei-Verwaltungen, Amts- und Gemeindevorständen hiermit empfohlen.
Groß-Strehlitz, den 24. Februar 1900.

Die Maul- und Klauen-Beule ist unter dem Rindvieh des Gutsbezirks Chorulla nunmehr erloschen. Es werden daher die für den Gemeinde- und Gutsbezirk Chorulla im Kreisblatt Stüd 8 angeordneten Spermafestregeln und Verkehrseinschränkungen hiernit aufgehoben.

Groß-Strehlitz, den 3. Februar 1900.

Bestellt der Lehrer Pioßk aus Rgl. Carmerau zum Gemeindefchreiber der Gemeinde Orfl. Carmerau.
Groß-Strehlitz, den 26. Februar 1900.

Der Königl. Landrath von Allen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises ersuche ich, die gemäß Artikel 80 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz halbjährig aufzustellenden **Einkommensteuer Zu- und Abganglisten** mit den zur Begründung gehörigen **Belägen** bis **spätestens zum 20. März cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung** und etwaige **Nachträge** hierzu bis **spätestens zum 3. April d. J.** nach Muster XVII bezw. XVIII der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Die bis jetzt festgestellten Control-Auszüge sind den bezüglichen Listen beizufügen. Wo Zu- und Abgänge vorgekommen, mir aber noch nicht angezeigt sind, sind dieselben **sofort** behufs Festlegung mittelst Control-Auszuges mitzutheilen.

Die Listen sind von Gemeinde-(Guts-)Vorständen nach den Steuern

- 1.) von physischen Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark,
- 2.) von physischen Personen mit höheren Einkommen und von Actiengesellschaften u. s. w. getrennt anzustellen.

Zur änderen Kennzeichnung ist auf der Titelseite der Listen, je nachdem dieselben die Steuerpflichtigen unter 1 oder unter 2 betreffen, über dem Vordruck die Nummer „1“ oder „2“ ohne weiteren Zusatz zu vermerken.

Für die Untercheidung der Steuerpflichtigen nach dem höheren und dem geringeren Einkommen bleibt die Besanlagung für das betreffende Steuerjahr — ohne Rücksicht auf etwaige Veränderungen, welche durch Zu- oder Abgang in der Höhe des veranlagten Steuerjahres innerhalb des Steuerjahres eintreten, maßgebend.

Die aus den Abschlüssen der Spalten 10 und 13 der Zu- und Abganglisten zu 1 und 2 sich ergebenden Summen sind in den Listen zu 2 zusammenzustellen, so daß daraus die in die Kreis- bezw. Bezirksnachweisungen welche hier aufgestellt werden zu übernehmenden Beträge beider Listen in einer Summe ersichtlich werden. (s. **Beispiele in der Ausführungs-Anweisung** und in dem von der Hübnerschen Druckerei hier selbst herausgegebenen Schemahäft.)

Bei Aufstellung der Listen ist folgendes zu beachten:

- a) Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des durch die Rolle oder Zugangsliste veranlagten Steuerjahres ist stets der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgestellten Steuerjahres in Zugang, bezw. in Abgang nachzuweisen.
- b) Die nach Abschluß der Staatssteuerliste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahres müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gewahrt werden und sind deshalb in die Veränderungslisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden, als auch für die erste Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres einzutragen.

Die Namen der Consiten, deren Steuern in Zu- oder Abgang kommt, sind möglichst unter der Nummer der diesseitigen Controle, welche auf jedem Auszuge vermerkt ist, anzuführen.

Die Abgangsbetäge sind vor Einreichung der Listen nochmals einer **genauen Prüfung** über den Zeitpunkt der Abgangstellung zu unterziehen und alsdann entsprechend der Reihenfolge in den Listen mit laufender No. zu versehen. In Spalte 11 der Abgangsliste muß auf diese No. Bezug genommen werden.

Die Ursache des Zu- oder Abganges muß in Spalte 11 der Listen entsprechend den in den Mustern XVII und XVIII der Ausführungs-Anweisung enthaltenen Beispielen kurz angegeben sein, insbesondere auch den Zeitpunkt bezeichnen, **bis zu welchem** die Steuer am früheren Wohnort bezahlt ist.

Bei den durch Verzug der Pächtligen nach einem anderen Preussischen Wohnorte verursachten Abgängen an Einkommen- und Ertragssteuer darf in den Abgangslisten der Vermerk nicht fehlen, daß die veranlagten Steuern nach dem neuen Wohnorte überwiesen sind.

Bei Zugängen infolge Erbfall ist der Todesstag des Erblassers anzugeben.

Einkommensteuer-Abgänge infolge Ermäßigung der Steuer im Wege der Berufung sind in Spalte 11 der Abgangsliste durch Angabe des **Datums der Entscheidung** und der **Art der Berufungs-Nachweisung nachzuweisen**. Sind Consiten, welche durch Berufungen eine Steuer-Ermäßigung erzielt haben, im Laufe des Steuerjahres verzogen, so ist — entgegen dem bisherigen Verfahren — der gesammte nach der Berufungsentscheidung in Abgang kommende Betrag von der Ortsbehörde des neuen Wohnortes nachzuweisen.

Ist z. B. ein Steuerpflichtiger, dessen Steuer im Berufsungswege 31 M. auf 21 M. ermäßigt worden ist, von Groß-Strehlitz nach Ujest verzogen und hat derselbe in Groß-Strehlitz die veranlagte Steuer bis zum 1. Oktober, von dieser Zeit ab in Ujest bezahlt, so ist von dem Magistrat in Ujest der gesammte Differenzbetrag von 10 Mark in der Abgangsliste nachzumerken, und auch die zuviel gezahlte Steuer zurückzahlen.

Es möge den Ortsbehörden zur Pflicht, die oben wiedergegebenen Bestimmungen auf das Genaueste zu beachten, da ich bei der Kürze der mir zur Festlegung bezw. Revision der Listen zur Gebote stehenden Zeit mich veranlaßt sehen mußte, mangelhafte Listen zur sofortigen Umarbeitung durch kostenpflichtigen Voten zurückzuführen.

Formulare zu den Zu- und Abgangslisten sind in der Hübner'schen Buchdruckerei hieselbst erhältlich.

Wo Zu- und Abgänge nicht vorgekommen sind, muß **Negativanzeige** erstattet werden. Für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk ist ein **besonderer Bericht** erforderlich.

Groß-Strehlitz, den 7. März 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission, Königliche Landrath. von Alten.

Die Häuslerfrau Agatha Jurafschel und der Auszügler Paul Cichon beide aus Suchau werden hiermit als Trunkensolde erklärt.

Es dürfen denselben weder geistige Getränke verabfolgt, noch der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Gast- und Schankwirth, die dieser Verordnung zuwiderhandeln, verfallen in Geldstrafe bis zu 30 Mark und haben eventuell Concessions-Entziehung zu gewärtigen.

Schmidschow, den 22. Februar 1900.

Der Amtsvorstand.

Die Schweinesteuer im Gutschofe Mofrolona ist erloschen.

Schloß Groß-Strehlitz, den 26. Februar 1900.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg Stroß	per 1 kg Butter	per Schod Eier
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafser	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Ras-tosen	Hou				
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.			
Groß-Strehlitz, am 28. Februar 1900	Höfster Niedrigster	14 50 13 —	18 25 11 75	18 75 11 75	12 50 11 20	17 — 16 —	22 — 20 50	32 — 28 —	4 — 3 60	6 — 5 —	24 — 21 —	2 40 2 20	2 40 2 20	
Ujest, am 2. März 1900	Höfster Niedrigster	14 50 13 —	18 25 11 75	18 75 11 75	12 50 11 40	— —	— —	— —	4 — 3 60	6 — 5 —	24 — 21 —	2 30 2 20	2 60 2 20	
Reichnis, am 27. Februar 1900	Höfster Niedrigster	14 50 14 —	14 — 18 50	11 50 10 —	12 20 11 50	18 — 17 —	18 — 17 —	— —	4 60 4 10	5 — 4 50	18 — 17 50	2 40 2 —	2 20 2 —	

Anzeiger

Lehrmädchen Lehrling

p. 1. April gesucht.

Wilh. Jichmann's Nachf.

Kurz-, Weiß- und Wollwaaren-Handlung.

Der Verkauf von Schnittmaterial findet hier auf Säge in **Barwinck**



jeden **Donnerstag**



früh 8 Uhr statt. Bestellungen auf Kamhöfzer werden jederzeit angenommen und sofort ausgeführt.

Kadlub, Post Krainzew.

Müller, Oberförster.

Dazu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 10 des Groß-Strehliger Kreisblatts

vom 7. März 1900.

Höhere Mädchenschule Gr.-Strehlitz.

Anmeldungen für das neue Schuljahr erbitte ich vor dem 1. April und nehme dieselben täglich von 2-3 entgegen.

E. v. Schramm
Schulvorsteherin.

Infolge seiner eigenartigen patentirten Herstellungsweise besitzt Kaffreiner's Malzkaffee in hohem Grade Geschmack und Aroma des Bohnenkaffees und ist für diesen entschieden der beste Ersatz bezw. Zusatz!

Ev. Kirche Roswagze.

Sonntag, den 11. März cr.
vorm. 10 Uhr

Gottesdienst.

Einen unverheiratheten, zuverlässigen

Kutscher

sucht

Groß-Strehlitz.

Faltin,
Rechtsanwalt.



**Dr. Thompson's
Seifenpulver**

gibt blendend weisse Wäsche.
Unübertreffliches Wasch- und Bleichmittel.
Allein echt mit Namen Dr. Thompson
und der Schutzmarke Schwann.
** Vorsicht vor Nachahmungen! **
Zu haben in allen besseren Colonial-, Drogeri- und
Seifenhandlungen.
Meinzigster Adressant: **Ernst Sieglin**
in Düsseldorf.

Vorschuss-Verein zu Groß-Strehlitz.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Gastpflicht.

Bilanz am 31. Dezember 1899.

Activa:

Stafenbestand	Mk.	5,178.75
Wechselbestand	"	304,549.09
Effekten des Reservefonds	"	14,044.—
Utenfilien	"	5.—
Remunerations-Vorschüsse	"	1,100.—
Verschiedene Schuldner	"	216.68

Mk. 325,093.52

Passiva:

Spareinlagen	Mk.	227,602.68
Stammtheil-Guthaben	"	69,672.71
Reserve-Fonds	Mk.	15,032.62
Spezial-Reservefonds	"	2,447.12
Anticipando-Zinsen	"	1,706.50
Unerhobene Dividende	"	63.—
Ueberschuss	"	8,568.89

Mk. 325,093.52

Groß-Strehlitz, im Februar 1900.

Der Vorstand.

Müller, Director. Taschka, Stellvertreter. Wauer, Kassirer. Krause, Kontrolleur.

Der Aufsichtsrath.

Herden, Vorsitzender. Czirwitzki, Stellvertreter. Balla, Creutzberger. Koch, Kuhnert L. R. Prankel. Wilpert.

Am 1. Januar 1899 zählte der Verein	688 Mitglieder
zugetreten sind	46
	734
ausgeschieden sind	44

sodass am Schlusse des Jahres dem Verein 690 Mitglieder angehörten.

Der Betrag der Stammtheilguthaben hat sich im Jahre 1899 um 1587 Mk. vermehrt. Betrag der Gastsumme am 31. Decbr. 1899: 227,700 Mk. einschließl. von 25 Stammtheilen No. 2.

Der Betrag der Gastsumme der Mitglieder hat sich im Jahre 1899 um 4200 Mk. vermehrt.

Die Auszahlung bezw. Zuschreibung der pro 1899 auf 7% festgesetzten Dividende findet durch den Vereinskassierer Herrn Wauer statt.

„Eine größere Anzahl kräftiger

Arbeiter

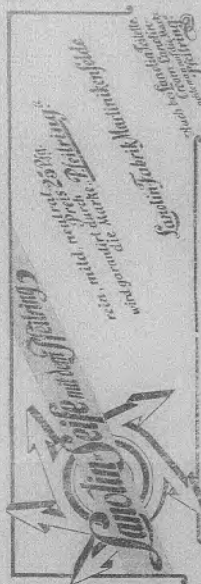
findet sofort dauernde Beschäftigung bei hohem Lohn. Für Nachtquartier und billige gute Verpflegung wird gesorgt.

Schlesische Actien-Gesellschaft für Portlandement-Fabrikation zu **Groschowitz** bei Oppeln.“

Die am 10. März rr. anberaumte

Auction

auf der Försterei **Schulenburg** findet **nicht** statt.



In den Apotheken und Drogenzien käuflich in Dosen à 10, 20 & 60 Pfg., in Tuben à 40 & 80 Pfg.

Dom. Schchowitz bei Laband sucht zum 1. April einen tüchtigen **Wächter u. Schaffer.**

3-4 Pferdeknechte

können sich zum sofortigen Antritt melden bei den **Gogolin - Goradzer Kalk- und Cement - Werken, Actien-Gesellschaft, zu Gogolin.**

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Überladung des Magens, durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie

Magentarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verstopfung

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche heilsame Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ullrich'sche Kräuter-Wein.

Dieser Kräuter-Wein ist aus vorzüglichem, heilkräftig gefundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet, und stärkt und beibt den ganzen Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abföhrmittel zu sein. Kräuter-Wein befreit alle Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von allen verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung allen anderen scharfen ägenden, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Alle Symptome, wie: **Kopfschmerzen, Aufstößen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen, die bei chronischen (veralteten) Magenleiden** am so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken beseitigt.

Stuhlverstopfung und deren unangenehme Folgen, wie **Beslemmung, Kolikschmerzen, Herzleiden, Schlaflosigkeit**, sowie **Blutanklaugungen in Leber, Milz und Harnröhrensystem (Hämorrhoidalleiden)** werden durch Kräuter-Wein rasch und gelinde beseitigt. Kräuter-Wein **behebt jedwede Unverdaulichkeit**, verleiht dem Verdauungssystem einen kräftigen Impuls, und entfernt durch einen leichten Stuhl alle untauglichen Stoffe aus dem Magen und Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel,

Entkräftigung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher **Appetitlosigkeit**, unter nervöser Abspannung und Gemüthsverstimmung, sowie häufigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten, heften oft solche Kranke langsam dahin. **Kräuter-Wein** giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. **Kräuter-Wein** steigert den Appetit, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, verasigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Kräfte u. neues Leben. Zahlreiche Anerkennungen u. Dankschreiben beweisen dies. **Kräuter-Wein** ist zu haben in Flaschen à Mk. 1.25 und 1.75 in 6er **Strohfl.**, **Gogolin, Reichnitz, Krappitz, Zoll, Broskan, Wetz, Peistretscham, Esch, Zanawatz, Eypen** u. f. w. in den Apotheken.

Auch verwendet die **Firma Hubert Ullrich, Leipzig, Weißstraße 82**, 3 und mehr flüssigen Kräuter-Wein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands portos und frachtfrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich **Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.**

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel; seine Bestandtheile sind: Malagawein 450,0 Weinpfl. 100,0, Chlorin 10,0, Rothwein 240,0, Ebereschensaft 150,0, Kirschhof. 3,20,0, Wama 30,0, Fenchel, Anis, Selenenwurzeln, amerik. Krautwurzel, Gnjanzwurzel, Kalmuswurzeln à 10,0. Diese Bestandtheile mische man.

Ein Knabe

welcher Lust hat, das Tischlerhandwerk zu erlernen, kann sich melden.

Oskar Horn, Groß-Strehlitz.

Lehrlinge und Arbeitsburshen

können sich melden bei

H. Toczowski, Ofenfabrik

Groß-Strehlitz.